

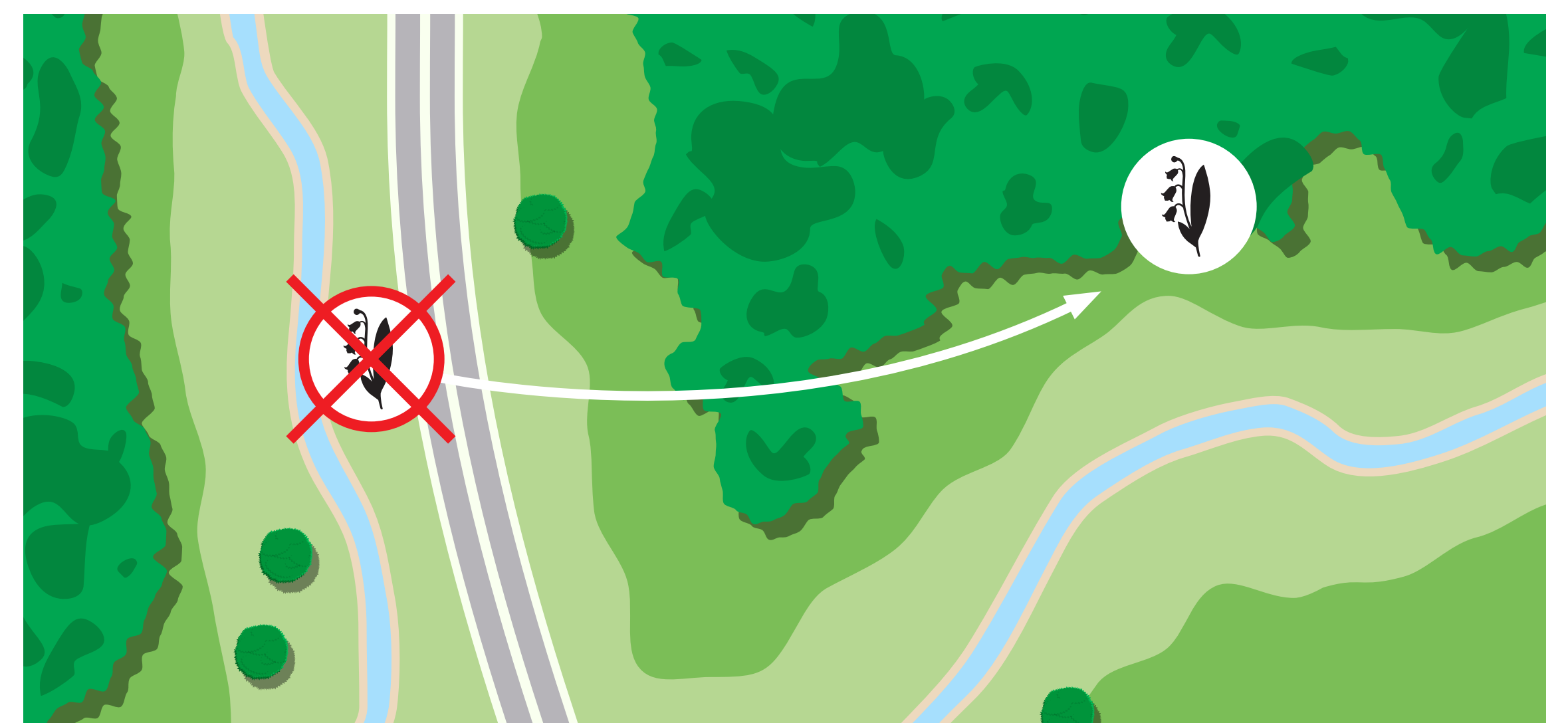
„Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“ – so beginnt § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes. Bei Infrastrukturprojekten wie dem Neubau einer Bundesstraße wird grundsätzlich darauf geachtet, unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Manchmal ist eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft jedoch unvermeidbar - nämlich dann, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt, die das Planungsziel mit geringeren Eingriffen ermöglichen würden. Dann regelt das Gesetz, dass diese durch angemessene landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen wird.

Was bedeutet Kompensation?

Trotz sorgfältiger Planung kann zum Teil nicht verhindert werden, dass Baumaßnahmen wichtige Lebensräume von zu schützenden Tieren und Pflanzen beeinträchtigen. Die NLStBV ist dann gesetzlich dazu verpflichtet, die Eingriffe, die sie vornimmt, entsprechend auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen die Funktion und Werte des betroffenen Lebensraums so gut wie möglich kompensieren. Das bedeutet, dass die gewählten Ausgleichs-/Ersatzflächen die gleiche oder zumindest gleichwertige Funktion für Tiere und Pflanzen erfüllen müssen, wie die Flächen, die durch den Straßenbau wegfallen – der Lebensraum muss an einem anderen Ort also wieder zur Verfügung stehen.

Artenschutz verlangt Ausgleich in unmittelbarer Nähe: Erhaltung des „funktionellen Zusammenhangs“

In manchen Fällen ist der Ort des Ausgleichs nicht flexibel. In § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verlangt der Gesetzgeber mit Verweis auf den Artenschutz eine Ausgleichsmaßnahme, die sich in unmittelbarer Nähe des Eingriffes befindet, um den „funktionellen Zusammenhang“ des Gebietes für die Tierart zu erhalten. Damit soll der Fortbestand einer größeren Gruppe (Population) einer Tierart gesichert werden. Die Entfernung hängt dabei vom Bewegungsradius der jeweiligen Tierart bzw. der Ausdehnung der örtlichen Population ab.



Einige Kompensationsmaßnahmen können an anderer Stelle umgesetzt werden.



Anderere Maßnahmen müssen in direkter Nähe zum beeinträchtigten Lebensraum liegen.

Kompensation im Rahmen der B 64 WU Eschershausen

Auch beim Bau der neuen B 64 werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu tragen kommen. Wie genau diese aussehen, wie umfangreich sie sein werden und welche Arten betroffen werden, kann zu diesem frühen Zeitpunkt der Planung jedoch noch nicht abschließend gesagt werden. Insbesondere die Kompensation der zu versiegelnden Fläche ist von der exakten Lage und damit dem genauen Flächenverbrauch der Trasse abhängig. Um geeignete Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten, untersucht das Team der NLStBV zusammen mit externen Gutachter:innen betroffene Biotoptypen, Böden und die Fauna im Rahmen der Planung weiter detailliert.

Der Bedarf an Kompensation wird sich v. a. aus der Versiegelung von Böden und der nicht vermeidbaren Betroffenheit höherwertiger, teilweise gesetzlich geschützter Biotoptypen ergeben: Gehölze, Wald (Angerbach), Grünland, v. a. Extensivgrünland (Kappenberg) und Feuchtgrünland (Fismeke). Auch die Beeinträchtigung einiger Vogelarten muss angemessen ausgeglichen werden.

➔ Ziel der Umweltplanung ist es, die Eingriffe in Biotope und den Flächenverbrauch soweit wie möglich im Zusammenhang mit den Querungshilfen (Leitstrukturen / Grünbrücken) und dem Gewässerentwicklungsplan zur Lenne zu kompensieren.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Experten hier vor Ort, schreiben Sie uns eine E-Mail an poststelle-hm@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 0515 607-0

